



811-3-1999/Lum

Indirekteinleiterverordnung, Tarifordnung

20. September 1999

Kundmachung

Gemäß § 94 Abs. 6 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 wird der Beschluss des Gemeinderates 17. September 1999 wie folgt kundgemacht:

Tarifordnung gemäß § 5 und § 33 gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisationsanlage der Marktgemeinde St. Georgen am Walde:

- Die Kosten (Zivilingenieur) für die Begutachtung der Anträge und Erstellung der Zustimmungserklärung sind vom Indirekteinleiter zu tragen.
- Die Kosten für die Erstellung, Führung und laufende Überprüfung des Indirekteinleiterkatasters sind von der Gemeinde zu tragen.

Der Bürgermeister:

Leopold Paireder



Angeschlagen am: 20.09.1999
Abgenommen am: 08.10.1999